
13/2018

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

20.07.2018

I n h a l t

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Master- Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben vom 01. März 2018	2

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben vom 01. März 2018

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	4
§ 8	Master-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	4
Anlage 1	Studienplan Master Klimagerechtes Bauen und Betreiben.....	5
Anlage 2	Muster-Studienplan	6
Anlage 3	Schwerpunktkatalog	6
Anlage 4	Praktikumsordnung.....	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Klimagerechtes Bauen und Betreiben. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der konsekutive Studiengang hat ein universitäres Studienprofil. ²Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem einschlägigen Studiengang des Bauwesens (Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik, Stadt- und Regionalplanung oder vergleichbar) oder ggf. einer anderen Ingenieurwissenschaft, sofern notwendige Fachkenntnisse vorhanden sind, führt der Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben zu einem erweiterten berufs- und forschungsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung eines ganzheitlichen Verständnisses von Gebäuden und Siedlungsstrukturen im Hinblick auf das klimagerechte Bauen und Betreiben. ²Das Studium führt zu einer Verbreiterung des im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Wissens und ermöglicht eine fachwissenschaftliche Spezialisierung in individuell gewählten Schwerpunktbereichen.

(3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte und verbreiterte fachliche und personale Kompetenzen zur ganzheitlichen Beurteilung und Konzeption von Gebäuden und Siedlungen im Hinblick auf den Energie- und Ressourcenverbrauch aus Sicht des architektonischen Entwurfs, der bauphysikalischen und gebäudetechnischen Planung sowie des Anlagenbetriebs. ²Sie können insbesondere im Rahmen der gewählten Schwerpunkte komplexe Planungs- und Realisierungsaufgaben zu energieeffizienten und ressourcenschonenden Gebäuden und Siedlungen eigenständig bearbeiten. ³Absolventen und Absolventinnen können Führungsverantwortung übernehmen, als wissenschaftlicher Nachwuchs aktiv in Forschungsprojekten mitarbeiten und sind für ein anspruchsvolles Tätigkeitsfeld in Praxis und Forschung qualifiziert sowie zum berufsfeldübergreifenden Dialog befähigt.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Klimagerechtes Bauen und Betreiben wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Der Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem einschlägigen Studiengang des Bauwesens gemäß § 2 Abs. 1 voraus. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangleitung, ob durch die Auflage, bestimmte Module aus dem Angebot der Fakultät im Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten (LP) zu belegen, die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden können.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Gesamtumfang von 120 LP.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Der Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben umfasst die in Anlage 1 aufgeführten und erläuterten Modulbereiche. ²Für die berufliche Profilbildung wählen die Studierenden drei Schwerpunkte mit einem Umfang von jeweils 18 LP gemäß Anlage 3, davon mindestens einen aus der Kategorie A. ³Weitere Module ermöglichen wahlweise eine Erweiterung oder Vertiefung des persönlichen Profils.

(2) Der Prüfungsausschuss erstellt den Schwerpunktkatalog (Anlage 3) und stellt für die individuelle Planung der Studierenden sicher, dass die angebotenen Schwerpunkte und zugeordneten Module semesteraktuell und mit möglichst vier Semestern Vorlauf bekannt sind und kommuniziert werden.

(3) ¹In den Schwerpunkten gemäß Anlage 3, Kategorie A und B ist jeweils ein Projektmodul zu belegen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Projekte bilden einen wesentlichen Bestandteil des Studiengangs Klimarechtes Bauen und Betreiben. ³Die Projekte werden vorzugsweise gemeinsam mit entsprechenden Projekt-Modulen anderer Master-Studiengänge der Fakultät durchgeführt. ⁴Diese studiengangübergreifende Vernetzung fördert das interdisziplinäre Arbeiten und

das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge bei der Planung und Errichtung von klimagerechten Gebäuden und Siedlungen.

(4) ¹Die individuelle Schwerpunktsetzung kann auch durch die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt der Universität oder einer externen Forschungseinrichtung erfolgen. ²Die interdisziplinäre Forschungsarbeit soll thematisch dem klimagerechten Bauen und Betreiben zugeordnet sein und durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der BTU betreut werden. ³Über die Eignung des gewählten Forschungsthemas befindet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Mentorin oder des Mentors. ⁴Das Modul Interdisziplinäre Forschungsarbeit im Umfang von 18 LP wird mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen.

(5) ¹Im Rahmen der individuellen Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. ²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. ³Ein günstiger Zeitpunkt ist das zweite oder dritte Fachsemester. ⁴Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 der RahmenO-MA.

(6) ¹Im Rahmen der Wahlpflichtmodule gem. Anlage 1, Nr. 4 besteht die Möglichkeit, ein Ingenieurpraktikum zu absolvieren. ²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. Für die Anmeldung zum Modul Ingenieurpraktikum sind erbrachte Leistungen von 30 LP nachzuweisen. ³Die Länge des Praktikums beträgt acht Wochen (bei einer Arbeitszeit von 40 h pro Woche). ⁴Die Anerkennung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 RahmenO-MA als unbenotete Studienleistung. ⁵Die Anrechnung des Praktikums erfolgt mit 12 LP. ⁶Grundlage für die Anerkennung ist der Praktikumsbericht. ⁷Organisatorische und inhaltliche Details regelt die Praktikumsordnung gemäß Anlage 4.

(7) ¹Jede/jeder Studierende erstellt bis zum Ende des ersten Fachsemesters einen Studienplan zum beabsichtigten Studienablauf. ²Die gewählten Schwerpunkte und ergänzenden Wahlpflichtmodule sowie ein gegebenenfalls geplantes Auslandsstudium und/oder Praktikum sollen eine sinnvolle Profilierung erkennen lassen. ³Der Studienplan sowie etwaige Änderungen im Verlauf des Studiums sind mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen, durch diese oder diesen zu bestäti-

gen und dem Prüfungsausschuss sowie dem Studierendenservice bekannt zu geben.

(8) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch; einzelne Module können gemäß § 10, Abs. 2 RahmenO-MA in englischer Sprache angeboten und gewählt werden.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit soll thematisch einem der belegten Schwerpunkte gemäß Anlage 1, lfd. Nr. 1 bis 3 zugeordnet sein. ²Sie muss erstgutachterlich durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der BTU betreut werden.

(2) ¹Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 LP, die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt 20 Wochen. ²Für die Zulassung zur Master-Arbeit müssen mindestens 78 LP aus dem Master-Studium nachgewiesen werden.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2018, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikuliert sind, können ihr Studium nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung abschließen. ²Auf Antrag kann eine Fortsetzung des Studiums auf Grundlage dieser neuen Prüfungs- und Studienordnung vereinbart werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnungen Mitteilungsblatt (MB) Nr. 166 vom 14. Oktober 2008 und die Satzungsänderungen MB Nr.189 vom 22. März 2010, MB Nr.226 vom 22. Dezember 2012 und MB Nr. 238 vom 23. März 2012 dieses Studiengangs treten mit Ablauf des Sommersemesters 2021 außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 6 Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 5. April 2017, der Stellungnahme des Senats vom 16. November 2017, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 01. März 2018 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 10. Juli 2018.

Cottbus, den 01. März 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1 Studienplan Master Klimagerechtes Bauen und Betreiben

Lfd. Nr. *	Modulbereiche / Themenfelder	Status	Bewertung	Leistungspunkte	
Schwerpunkte gem. Schwerpunktkatalog (Anlage 3) Klimagerechtes Bauen und Betreiben			gem. Modulbeschreibung		
1	Schwerpunkt 1 (Kategorie A)	WP		18	54
2	Schwerpunkt 2 (Kategorien A oder B)	WP		18	
3	Schwerpunkt 3 (Kategorien A, B oder C)	WP		18	
Themenfeld Bauwesen					
4	Wahlpflichtmodule	WP			18
Angebot Universität					
5	Wahlpflichtmodule	WP		12	
6	Fachübergreifendes Studium	WP		6	
7	Master-Arbeit	P	Prü		30
				Summe	120 LP
Lfd. Nr.	Erläuterungen				
1 bis 3	Definiert durch den jeweils aktuellen Schwerpunktkatalog (Anlage 3) gemäß § 6 Abs. 1				
4	Definiert aus dem Modulangebot der Masterstudiengänge Klimagerechtes Bauen und Betreiben, Bauingenieurwesen, Architektur sowie Stadt- u. Regionalplanung oder aus einem darüber hinausgehenden bauaffinen Master-Modulangebot				
5	Unter Beachtung von § 6 Abs. 7 definiert aus dem Modulangebot der Universität, nicht jedoch aus dem Modulangebot der Studiengänge des Klimagerechten Bauens und Betriebens und in Absprache mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen zur Freigabe des Moduls				
6	Definiert durch den Katalog des Fachübergreifenden Studiums gemäß der jeweils aktuellen Ordnung zum Fachübergreifenden Studium (FüS) der BTU				
7	Gemäß § 8 Abs. 1 einem der unter lfd. Nr. 1 bis 3 gewählten Schwerpunkte zugeordnet				
*	Die Modulnummern ergeben sich aus den den jeweilig gewählten Schwerpunkten zugeordneten Modulen (Schwerpunkthandbuch) und den gewählten WP- bzw. FüS-Modulen.				

P Pflichtmodul
 WP Wahlpflichtmodul
 Prü Prüfungsleistung
 SL Studienleistung

Anlage 2 Muster-Studienplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Schwerpunkt 1 (Gemäß Anlage 1, Nr. 1)	Schwerpunkt 2 (Gemäß Anlage 1, Nr. 2)	Schwerpunkt 3 (Gemäß Anlage 1, Nr. 3)	Master-Arbeit (Gem. Anlage 1, Nr. 7)
Wahlpflichtmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 4)	Wahlpflichtmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 4)	Wahlpflichtmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 4)	
Wahlpflichtmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 5)	Wahlpflichtmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 5)	Wahlpflichtmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 6)	
$\Sigma = 30$ LP	$\Sigma = 30$ LP	$\Sigma = 30$ LP	$\Sigma = 30$ LP
Die zu einem Schwerpunkt gehörenden Module können je nach Modulangebot auch in verschiedenen Semestern belegt werden.			

Anlage 3 Schwerpunktkatalog

Kategorie	Lfd. Nr.	Schwerpunkt	Leistungspunkte
A	1	Energieeffiziente Neubauten	18
A	2	Energetische Gebäudesanierung	18
B	3	Ressourceneffiziente Tragwerke	18
B	4	Klimagerechte Stadtquartiere	18
C	5	Interdisziplinäre Forschungsarbeit nach § 6 Abs. 4	18

Anlage 4 Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des Ingenieurpraktikums für den universitären Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben der BTU.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Das Ingenieurpraktikum (nachfolgend kurz: Praktikum) soll den Studierenden die Möglichkeit geben, ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Praxis und/oder Forschung zu vertiefen.

(2) ¹Erwartet wird ein Praktikum bevorzugt in einem Ingenieur- bzw. Architekturbüro oder größeren Bauunternehmen, in einer Forschungseinrichtung oder in der öffentlichen Verwaltung in planerischer, forschender, bauleitender, bauüberwachender oder ähnlich gearteter Tätigkeit. ²Die Arbeitsschwerpunkte müssen dem hohen Niveau eines Master-Studiums entsprechen. ³Bauhandwerkliche Praktika oder äquivalente Vorleistungen werden für das Praktikum nicht anerkannt.

(3) ¹Während des Praktikums bleiben Studierende Mitglied der BTU mit allen Rechten und Pflichten. ²Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung abzuschließen, welche die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten festlegt.

(4) ¹Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden. ²Die Studierenden lassen den vorgesehenen Praktikumsplatz von der oder

dem Modulverantwortlichen in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor vor Beginn des Praktikums genehmigen.

§ 3 Anerkennung

(1) ¹Grundlage für die Anerkennung bildet der Praktikumsbericht, in dem Dauer und Art des Praktikums sowie Urlaubs-, Krankheits- und Fehltag zusammenfassend dokumentiert und vom Praktikumsbetrieb bescheinigt werden. ²Kern des Berichts bildet das „Tagebuch“ mit einer übersichtlichen Dokumentation der durchgeführten Arbeiten (Umfang: je eine Woche pro DIN A4-Seite) und mit der anschließenden Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte (Umfang: vier bis sechs DIN A4-Seiten). ³Der Bericht endet mit einer kritischen Zusammenfassung der hinzugewonnenen ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisse. ⁴Inhaltliche und redaktionelle Durchdringung des Berichts haben dem Niveau der Studienphase zu entsprechen.

(2) ¹Der Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb bestätigen zu lassen und anschließend der oder dem Modulverantwortlichen zur Anerkennung vorzulegen. ²Die oder der Modulverantwortliche entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung sowie der Modulbeschreibung zum Ingenieurpraktikum entspricht und als Studienleistung anerkannt wird.

(3) Ein Ingenieurpraktikum im Ausland wird anerkannt, sofern es dieser Ordnung sowie der Beschreibung zum Modul Ingenieurpraktikum genügt.